



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 2013

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112 2021 2023 2030	9. 4. 2013	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie	194
2030	20. 3. 2013	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MFKJKS – BeamtDiszZustVO MFKJKS)	197
203011	20. 3. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Verordnungen	195
600	23. 4. 2013	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung (Delegationsverordnung FM).	198
602	9. 4. 2013	Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)	196
7123	17. 4. 2013	Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung	198

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1112
2021
2023
2030

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Vom 9. April 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

2023

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „zugleich mit dem Rat“ eingefügt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des neuen Rates erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt.“
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

2021

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „zugleich mit dem Kreistag“ eingefügt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Landrats aus anderen Gründen während der Wahlperiode des neuen Kreistages erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landrats aus dem Amt statt.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Endet das Beamtenverhältnis des Landrates vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

1112

Artikel 3 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen wird von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).“
 - c) Satz 4 wird Satz 3.
2. § 46 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „hat“ die Wörter „und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben“ gestrichen.

2030

Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein einmal entstandener Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit bleibt bestehen, auch wenn sich daran ein Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet.“
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
4. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) § 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für Bürgermeister, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend.“
5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.“
6. Dem § 120 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die übrigen kommunalen

Wahlbeamten, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend.“

Artikel 5
Übergangsregelungen
zum Kommunalwahlgesetz,
zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung
und zum Landesbeamtengesetz

Abweichend von den nach den Artikeln 1 bis 4 dieses Gesetzes zu bestimmenden Amtszeiten und Wahltagen gelten folgende Übergangsregelungen:

§ 1

Festlegung von Wahltagen

(1) Die allgemeinen Kommunalwahlen finden im Jahr 2014 in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Dieser Wahltag wird vom für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

(2) Die Nachfolger der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2014 endet, werden am 28. September 2014 gewählt.

(3) Die Wahl der Nachfolger der am 30. August 2009 gewählten Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit mit Ablauf des 20. Oktober 2015 endet, findet am 13. September 2015 statt; ihre Amtszeit beginnt am 21. Oktober 2015. Der Wahltag wird vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

(4) In der Zeit vom 13. Dezember 2014 bis zum Tag der Wahlen der Bürgermeister und Landräte am 13. September 2015 findet eine Wahl des Bürgermeisters oder Landrats nicht statt.

(5) In der Zeit vom 1. September 2019 bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 findet eine Wahl des Bürgermeisters oder Landrats nicht statt.

§ 2

Ende der Wahlperiode
der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 3

Ende der Amtszeit der Bürgermeister
und Landräte, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes
bis einschließlich 21. Oktober 2015
ihr Amt antreten

Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die in der Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 21. Oktober 2015 ihr Amt antreten, endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 4

Nachfolge der Bürgermeister
und Landräte, deren Amtszeit zwischen
dem 22. Oktober 2015 und dem Beginn
der Wahlperiode der im Jahr 2020
gewählten Vertretungen endet

Die Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem 22. Oktober 2015 und dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen endet, werden bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode der Vertretungen gewählt. In den Fällen, in denen die Amtszeit innerhalb der ersten drei Jahre der laufenden Wahlperiode des Rates beginnt, endet diese mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 5

Einmaliges Niederlegungsrecht für
Bürgermeister und Landräte

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten zu diesem Termin in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 30.11.2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 65 Absatz 6 der Gemeindeordnung und § 44 Absatz 6 der Kreisordnung am Tage nach dem Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2013 S. 194

203011

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
des Landes Nordrhein-Westfalen
und anderer Verordnungen
Vom 20. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 19. Mai 2003 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.

- b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- 3. § 13 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „den Aufgaben der Bezirksrevisorin“ werden durch die Wörter „der Aufgaben der Bezirksrevisorin“ ersetzt.
- 4. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „(4,00 Punkte)“ gestrichen.
- 5. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „mittleren oder“ eingefügt.

Artikel 2 **Änderung der Ausbildungs- und** **Prüfungsordnung Amtsanwälte**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520), geändert durch Verordnung vom 15. September 2011 (GV. NRW. S. 494), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vielfältigt werden.“

Artikel 3 **Änderung der Verordnung** **über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn** **des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes** **bei Justizvollzugsanstalten des Landes** **Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vielfältigt werden.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 195

602

Gesetz **zur Zweckbindung der dem Land** **Nordrhein-Westfalen** **nach dem Entflechtungsgesetz aus dem** **Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel** **(Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz –** **EMZG NRW)**

Vom 9. April 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz **zur Zweckbindung der dem Land** **Nordrhein-Westfalen** **nach dem Entflechtungsgesetz aus dem** **Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel** **(Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz –** **EMZG NRW)**

§ 1 **Zweckbindung der Finanzmittel nach** **dem Entflechtungsgesetz**

(1) Die dem Land Nordrhein-Westfalen im Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zustehenden Beträge aus dem Haushalt des Bundes unterliegen der gruppenspezifischen Zweckbindung nach § 2.

(2) Aus den Beträgen gemäß Absatz 1 stellt das Land Mittel bereit für:

1. die soziale Wohnraumförderung,
2. Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden,
3. die Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und
4. die Förderung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2 **Verteilung der Finanzmittel**

Die vom Bund auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zugewiesenen Finanzmittel werden, unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 1. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz folgenden Verteilungsquoten, wie folgt aufgeteilt:

1. soziale Wohnraumförderung 20,7199 Prozent,
2. Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 55,3944 Prozent,
3. Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken 22,8486 Prozent und
4. Förderung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung 1,0371 Prozent.

§ 3 **Übergangsvorschrift**

Die Förderung bereits begonnener Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert wurden und noch nicht beendet sind, wird aus den in § 1 Absatz 2 genannten Mitteln fortgeführt.

§ 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica Schwall-Düren

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2013 S. 196

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und
disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
(Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MFKJKS – BeamtDiszZustVO MFKJKS)
Vom 20. März 2013**

Auf Grund

- des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 3 Absatz 1 und § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286),
- der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530),
- des § 15 Absatz 2 Satz 2 und des § 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039)

wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte Stelle und als solche zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist jeweils die Leitung der Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Dies gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt. Zuständig ist danach

1. für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen die Präsidentin oder der Präsident und
 2. für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport (Ministerium) bei den Bezirksregierungen die jeweilige Bezirksregierung.
- (2) Für dienstvorgesetzte Stellen nach Absatz 1 Satz 1 ist dienstvorgesetzte Stelle das Ministerium. Dies gilt nicht für Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten.
- (3) Im Einzelfall kann das Ministerium delegierte Zuständigkeiten wieder an sich ziehen oder beim Ministerium verbleibende Zuständigkeiten der nachgeordneten Behörde zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze wird für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) verliehen ist oder wird, und für Beamtinnen und Beamte ohne Amt bei den Bezirksregierungen und dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen auf die jeweilige Behörde übertragen. Dem Ministerium vorbehalten bleiben Entscheidungen, die folgende Funktionsstellen betreffen:

1. Leitung, stellvertretende Leitung und Abteilungsleitungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen oder
 2. Hauptdezernentinnen/ Hauptdezernenten bei den Bezirksregierungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.
- (2) Für
1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 12 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit §§ 15 bis 19 Landesbeamtengesetz (LBG), §§ 21 bis 32 BeamStG in Verbindung mit §§ 27 bis 41, 49 Absatz 2 Satz 4 LBG, § 39 BeamStG und § 78 Absatz 4 LBG,
 2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit nach §§ 11, 14 LBG,
 3. Beförderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 22 LBG,
 4. die Übernahme nach § 16 Absatz 2 bis 4 BeamStG,
 5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt nach § 18 Absatz 1 BeamStG und § 26 Absatz 2 LBG und
 6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Absatz 2 BeamStG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 LBG

ist dienstvorgesetzte Stelle die jeweilige Leitung der nach Absatz 1 zuständigen Behörden in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Zuständigkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach Absatz 1 und 2 übertragen worden ist, werden diese Befugnisse vom Ministerium wahrgenommen.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung oder Versetzung in den Landesdienst und die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§§ 14, 15 BeamStG; § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz) ist dienstvorgesetzte Stelle die jeweilige Leitung der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörde in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landesdienstes (§§ 24, 25 LBG) ist dienstvorgesetzte Stelle die jeweilige Leitung der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörde in dem dort genannten Umfang; dies gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

(3) Für die Abordnung der Beamtinnen und Beamten zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist dienstvorgesetzte Stelle die jeweilige Leitung der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörde.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Versetzung oder Abordnung beziehungsweise die Erklärung des Einverständnisses das Ministerium zuständig.

§ 4**Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die in § 1 genannte dienstvorgesetzte Stelle übertragen. Entsprechendes gilt für die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie in Verfahren nach §§ 80, 80 a und 123 Verwaltungsgerichtsordnung vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das Ministerium.

§ 5**Disziplinarbefugnisse**

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz (LDG) ergibt, sind die Leitungen der in § 2 Absatz 1 genannten Stellen, bei der die Beamtinnen oder Beamten beschäftigt sind, dienstvorgesetzte Stellen.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinarklage nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 LDG ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 LDG auf die in § 1 Absatz 1 genannte dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

§ 6**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 4. November 2009 (GV. NRW. S. 622) außer Kraft.

(3) Das Ministerium wird der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 über die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung berichten.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 197

7123

**Verordnung zur Änderung der
Prüfungs- und Schlichtungsverordnung**

Vom 17. April 2013

Auf Grund des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 28. September 2012 wird verordnet:

Artikel 1

§ 25 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung vom 1. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 606) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Krankheitsfall hat der Prüfling ein ärztliches Attest beizufügen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle ein amtsärztliches Attest verlangen.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Prüfungsausschuss“ werden durch die Wörter „die zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „In den Fällen des Absatzes 2 ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hans Peter Zimpl

Genehmigung

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 18. April 2013

V A 3-3551.34.5.1

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Udo Diel

– GV. NRW. 2013 S. 198

600

**Verordnung
über die Ermächtigung des Finanzministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlass
von Rechtsverordnungen
im Bereich der Finanzverwaltung
(Delegationsverordnung FM)**

Vom 23. April 2013

Auf Grund des

- § 2 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 2 a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 4, § 8 a Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, von denen § 8 a Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) eingefügt worden ist,
- § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
- § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
- § 19 Absatz 5 Satz 2 und § 134 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
- § 387 Absatz 2 Satz 4 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),

6. § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
7. § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
8. § 17 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524),
9. § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
10. § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
12. § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
13. § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
14. § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282),
15. § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
16. § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557),
17. § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes, dessen Halbsatz 2 durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) eingefügt worden ist,
18. § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

zu 6. bis 9. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 4 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 10. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung und zu 18. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund von

1. § 2 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 3, § 8a Absatz 3 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,
2. § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes,
3. § 15 Absatz 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
4. § 19 Absatz 5 Satz 1 und § 134 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
5. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und zwar auch in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, § 17 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW, § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes, § 20 des Berlinförderungsgesetzes, § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996, § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999, § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005, § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007, § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010, § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes, § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes und
6. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zwar auch in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, § 17 Satz 1 des Spiel-

bankgesetzes NRW, § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes, § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

werden auf das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Einrichtung von Landesfamilienkassen durch Rechtsverordnung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juni 1987 (GV. NRW. S. 270) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2013 S. 198

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359